



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Müger (fraktionslos) vom 15.07.2026**Chemische Belastung hessischer Badegewässer: Bewertung als „ausgezeichnet“ trotz „schlechtem“ chemischen Zustand****und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) führt den Aartalsee bei Bischoffen mit der Badegewässer-Bestnote „ausgezeichnet“. Nach einer Recherche der Wetzlarer Neuen Zeitung mit Correctiv.Europe vom 11. Juli 2026 überschreitet derselbe See zugleich die Umweltqualitätsnormen für polybromierte Diphenylether und Quecksilber; sein chemischer Zustand gilt als „schlecht“. Das HLNUG begründet dies mit der Einstufung beider Stoffe als „ubiquitär verbreitet“ und erklärt, deren Konzentrationen würden deshalb nicht an allen Messstellen gemessen – auch nicht an den beiden Messstellen des Aartalsees. Das zuständige Gesundheitsamt teilte mit, chemische Parameter seien nicht Bestandteil der Badegewässeruntersuchung. Eine Unterrichtung der Badegäste über den chemischen Zustand erfolgt nach Kenntnis des Fragestellers nicht. Angesichts einer Bestnote bei zugleich „schlechtem“ chemischen Zustand und unterbliebener Messung ergeben sich mir folgende Fragen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Bei welchen der in Hessen ausgewiesenen Badegewässer wird der chemische Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie derzeit als „nicht gut“ eingestuft?
Bitte aufschlüsseln nach Gewässer, Landkreis und maßgeblichem Stoff.
- Frage 2 An welchen dieser Badegewässer werden polybromierte Diphenylether und Quecksilber tatsächlich gemessen?
Bitte Messstelle, Messmatrix und Jahr der letzten Messung angeben.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In Hessen gibt es fünf Badegewässer, die nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich ihres chemischen Zustands bewertet werden. Bei allen fünf Gewässern wird der chemische Zustand wegen Quecksilber und bromierter Diphenylether (BDE) als nicht gut eingestuft. Eine Messung dieser Stoffe an den jeweiligen Badegewässern erfolgt jedoch nicht. Dies ist zulässig, weil Quecksilber und BDE als ubiquitär verbreitete Stoffe gelten und nach den Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung repräsentativ überwacht werden können. Daher wird auch ohne Messung an jedem einzelnen Badegewässer von einer Überschreitung ausgegangen. Nähere Erläuterungen enthält die Antwort auf Frage 3.

Genauere Angaben können der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden.

- Frage 3 Aus welchen Gründen wird nach Angaben des HLNUG auf die Messung ubiquitär verbreiteter Stoffe an einem Teil der Messstellen verzichtet?

Die Umweltqualitätsnormen (Grenzwerte) der ubiquitären Stoffe gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) werden deutschlandweit flächendeckend als überschritten eingestuft. Daher ist für diese Stoffe nach Anlage 10 der OGewV eine „weniger intensive Überwachung als für andere prioritäre Stoffe möglich, sofern die Überwachung repräsentativ ist und bereits statistisch gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich des Vorkommens dieser Stoffe in der

aquatischen Umwelt zur Verfügung stehen.“ Da diese Voraussetzungen in Hessen erfüllt sind, erfolgt die Überwachung dieser Stoffe im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes mit geringerer Intensität als die Überwachung anderer prioritärer Stoffe.

Frage 4 Welche Konzentrationswerte für polybromierte Diphenylether und Quecksilber wurden an den beiden Messstellen des Aartalsees zuletzt ermittelt?

Bitte Messwert, Umweltqualitätsnorm und Messjahr angeben.

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die gesundheitliche Relevanz der festgestellten Überschreitungen für Personen, die in den betroffenen Gewässern baden?

Die Umweltqualitätsnormen der OGewV dienen nicht dem Schutz badender Personen. Vielmehr sind sie für den Schutz der im Gewässer lebenden Organismen und der aquatischen Ökosysteme abgeleitet. Der Schutz der menschlichen Gesundheit geschieht hierbei indirekt, soweit bei einzelnen Umweltqualitätsnormen Grenzwerte für die Anreicherung von Schadstoffen in Fischen, Muscheln und anderen Gewässerorganismen festgelegt sind. Für die Exposition beim Baden sind chemische Stoffe ohnehin meist weniger kritisch als für Gewässerorganismen, da beim Baden i. d. R. nur geringe Wassermengen aufgenommen werden und der Kontakt zeitlich begrenzt ist. Aus der Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm in einem Badegewässer kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass das Baden eine unmittelbare Gefahr darstellt und ein Badeverbot erforderlich wäre.

Frage 6 Welche Rechtsvorschriften verpflichten die zuständigen Behörden, Badegäste über den chemischen Zustand eines Badegewässers zu unterrichten?

Keine.

Frage 7 Aus welchen Gründen werden chemische Parameter in Hessen nicht in die Bewertung der Badegewässerqualität nach der EU-Badegewässerrichtlinie einbezogen?

Maßgeblich für die Einstufung von Badegewässern ist die EU-Badegewässerrichtlinie. Die Bewertung erfolgt hierbei auf der Grundlage mikrobiologischer Parameter, um den Schutz der Badenden vor akuten Gesundheitsrisiken sicherzustellen. Entsprechend der Richtlinie werden von den zuständigen Gesundheitsämtern die Badegewässer auf zwei Leitkeime untersucht. Chemische Parameter sind in der EU-Badegewässerrichtlinie nicht geregelt. Hierfür stünde auch keine belastbare Bewertungsgrundlage im Hinblick auf ein Risiko für Badende zur Verfügung.

Frage 8 Wie steht die Landesregierung zu der von Wissenschaftlern erhobenen Forderung, chemische Parameter in die Bewertung der Badegewässerqualität aufzunehmen?

Die Diskussion hierzu wird insbesondere auf EU-Ebene im Zusammenhang mit einer Überarbeitung der EU-Badegewässerrichtlinie geführt. Aus Sicht der Landesregierung ist das maßgebliche Instrument zur Überwachung, Bewertung und Begrenzung von Schadstoffbelastungen in Oberflächengewässern die Wasserrahmenrichtlinie mit ihren Tochterrichtlinien in Verbindung mit deren nationaler Umsetzung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Frage 9 In welcher Form werden die Ergebnisse der Gewässerüberwachung des HLNUG den für die Badegewässerüberwachung zuständigen Gesundheitsämtern übermittelt?

Eine Übermittlung der Ergebnisse der chemischen Gewässerüberwachung des HLNUG an die Gesundheitsämter findet nicht statt. Die Ergebnisse sind öffentlich einsehbar über den Wasserviewer des HLNUG. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 6 und 7 verwiesen.

Frage 10 In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2021 bis 2026 an hessischen Badegewässern wegen Cyanobakterien ein Badeverbot verhängt oder vom Baden abgeraten?

Bitte nach Jahr und Gewässer aufschlüsseln.

Die Badegewässerrichtlinie unterscheidet im Zusammenhang mit Cyanobakterien zwischen dem Auftreten von Cyanobakterien und der Maßnahme „Abraten vom Baden/Badeverbot“. Eine weitere Differenzierung, ob ausdrücklich vom Baden abgeraten oder ein Badeverbot ausgesprochen wurde, erfolgt in der Erfassung nicht. Beide Maßnahmen werden daher gemeinsam dokumentiert.

Die Frage kann folglich nur dahingehend beantwortet werden, ob an einem Badegewässer ein relevantes Cyanobakterienaufkommen festgestellt wurde und ob das zuständige Gesundheitsamt daraufhin die Maßnahme „Abraten vom Baden/Badeverbot“ angeordnet hat.

Die Beurteilung von Cyanobakterienaufkommen und die ergriffenen Maßnahmen erfolgen durch die jeweiligen Gesundheitsämter auf der Grundlage einer Empfehlung des Umweltbundesamtes. Diese Empfehlung wurde im Jahr 2024 überarbeitet. Mit Beginn der Badesaison 2025 wurde diese dann angewendet, weshalb ein Vergleich der Jahre bis 2024 und ab 2025 nicht aussagekräftig ist.

Da die Badesaison 2026 aktuell läuft, liegen noch keine Meldungen der Gesundheitsämter für diese vor.

In den Tabellen in Anlage 2 und Anlage 3 sind die vom HLNUG erfassten Daten zum Auftreten von Cyanobakterien in den Jahren 2021 bis 2025 zusammengefasst.

Wiesbaden, 18. August 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer

Anlagen

Tabelle 1: Chemischer Zustand an ausgewiesenen Badegewässern

Gewässer	Landkreis	Stoff
Aartalsperre	Lahn-Dill-Kreis	Quecksilber, Bromierte Diphenylether (BDE)
Diemeltalsperre	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Quecksilber, Bromierte Diphenylether (BDE)
Edertalsperre	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Quecksilber, Bromierte Diphenylether (BDE), Perfluorooctansulfonat (PFOS)
Twistetalsperre	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Quecksilber, Bromierte Diphenylether (BDE)
Werratalsee	Werra-Meißner-Kreis	Quecksilber, Bromierte Diphenylether (BDE)

Tabelle 2: Auftreten von Cyanobakterien an Badegewässern

Jahr	Anzahl der Seen, an denen ein Cyanobakterienaufkommen gemeldet wurde	Anzahl der Seen, an denen als Maßnahme Abraten vom Baden/Badeverbot ergriffen wurde
2021	4	1
2022	17	7
2023	8	4
2024	9	5
2025	10	14

Tabelle: Badegewässer, an denen die Maßnahme „Abraten vom Baden / Badeverbot“ ergriffen wurde

Jahr	Badegewässer mit Abraten vom Baden/Badeverbot
2021	Schultheis-Weiher
2022	Arheilger Mühlchen
	Großer Woog
	Badesee Niedernhausen
	Buga-See
	Schultheis-Weiher
	Nieder-Mooser-See
	Gederner See
2023	Fuldasee Bebra-Breitenbach
	Buga-See
	Schultheis-Weiher
	Grüner See
2024	Grube Prinz von Hessen
	Wißmarer See
	Fuldasee Bebra-Breitenbach
	Seepark Kirchheim
	Schultheis-Weiher
2025	Arheilger Mühlchen
	Grube Prinz von Hessen
	Großer Woog
	Guckaisee
	Licher Waldschwimmbad
	Badestelle Hattsteinweiher
	Aartal See
	Krombachtalsperre
	Schultheis-Weiher
	Edertalsperre – Strandbad Rehbach
	Werratalsee Ostufer
	Werratalsee Südufer
	Grüner See
	Gederner See